



Erbschaft steuern statt Erbschaftsteuern

Beispiel „missglückter“ Erbfall

Ausgangslage

- Erbschaft-/Schenkungssteuergesetz ist nicht für verfassungswidrig erklärt worden
- Teilbereich bei Übergang von Betriebsvermögen muss durch den Gesetzgeber überarbeitet werden
- somit weiterhin anzuwenden

Aktuelle Steuerfreibeträge

Steuerklasse

Freibetrag

I Ehepartner

500.000

I Kinder und Stiefkinder

400.000

I Enkel

200.000

I Eltern und Großeltern

(bei Erwerb von Todes wegen)

100.000



Aktuelle Steuerfreibeträge

Steuerklasse

Freibetrag

II Eltern und Großeltern, soweit sie nicht zur

Steuerklasse I gehören, Geschwister, Neffen, Nichten,

Schwiegereltern, der geschiedene Ehegatte

20.000

III alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

20.000

Ausnahme: Lebenspartner

500.000

- die aktuellen Steuersätze liegen derzeit zwischen 7 % und 50 %
- es ist nicht mit einer Verringerung zu rechnen



Daher:

Erbschaft steuern

**Aktuelle Testamente/Erbverträge auf Ausnutzung
von Freibeträgen überprüfen**

z.B. Familie mit zwei Kinder

Eltern setzen sich gegenseitig zum Erben ein, nach dem Längslebenden
die Kinder

Freibetrag erster Erbfall 500.000 €

Freibetrag zweiter Erbfall 2 x 400.000 €

Gesamt 1.300.000 €

z.B. Familie mit zwei Kinder

Abwandlung:

Eltern setzen sich gegenseitig zum Erben ein und der Längstlebende wird mit einem Vermächtnis belegt (z.B. Geldzahlung an die Kinder)

Freibetrag erster Erbfall 500.000 € zzgl. 2 x 400.000 €

Freibetrag zweiter Erbfall 2 x 400.000 €

Gesamt somit 2.100.000 €



Erbschaftsteuer kann durch Vermächtnisse gemindert werden

- die Freibeträge gelten für Schenkungen/Erbschaften innerhalb eines 10-Jahres Zeitraums
- bei großen Vermögen daher Nutzung von Freibeträgen durch vorweggenommene Erbfolge überdenken
- Nießbrauch- oder Nutzungsrechte mindern den steuerlichen Erwerb wie eine Kapitalschuld
- Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen sind steuerfrei



HEMA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Thomas Maschlinski

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)